Ein neues österreichisches Heimarbeitsgesetz in Vorbereitung

Autor(en): **Reitzer, Hermann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 10

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein neues österreichisches Heimarbeitsgesetz in Vorbereitung

Im Anschluss an den vorstehenden Artikel über die Heimarbeit in der Schweiz publizieren wir nachstehend eine Information über den Entwurf zu einem neuen Heimarbeitsgesetz in Oesterreich. Es ist interessant, festzustellen, dass dieses Gesetz zum Teil gerade das Gegenteil dessen anstrebt, was bei uns erreicht werden soll. Während man in der Schweiz auf eine *Förderung* der Heimarbeit hin tendiert (demnächst soll eine diesbezügliche Botschaft des Bundesrates erscheinen), will man in Oesterreich die weitere Ausdehnung der Heimarbeit *unterbinden.* Es scheint uns, dass die unterschiedliche Zielsetzung sich nicht durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse erklären lasse, diese sind einander in den beiden Ländern wohl sehr ähnlich. Wir würden es begrüssen, wenn unsere « Heimarbeits-Spezialisten » zu dieser Frage das Wort ergreifen würden.

G. B.

Das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den zuständigen Kammern und dem Gewerkschaftsbund den Entwurf eines neuen Heimarbeitsgesetzes zur Begutachtung übermittelt.

Das neue Gesetz beschränkt sich nicht darauf, das Heimarbeitergesetz der ersten österreichischen Republik unverändert in Kraft zu setzen, sondern es führt wesentliche Verbesserungen ein: für die Einhaltung einer geregelten Arbeitszeit und der Sonn- und Feiertagsruhe werden neue Sicherungsmassregeln eingebaut; der Ferienanspruch wird in Anlehnung an das Arbeiter-Urlaubsgesetz ausgebaut; die Entlöhnung und der Arbeitsschutz werden besser gesichert.

Das neue Gesetz wird aber auch der aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen unerwünschten weiteren Ausdehnung der Heimarbeit einen Riegel vorschieben, indem es ein generelles Verbot ausspricht, Heimarbeit in solchen Produktionszweigen neu einzuführen, in denen sie bisher nicht üblich war.

Zur Sicherung gegen eine übermässige Ausnützung der Arbeitskraft des Heimarbeiters kann das Arbeitsinspektorat die Arbeitsmenge, die dem Heimarbeiter und seinen eventuell mitarbeitenden Familienangehörigen für einen bestimmten Zeitraum aufgetragen werden darf, zwingend begrenzen. Ausserdem verpflichtet das Gesetz den Auftraggeber der Heimarbeit, dafür Vorsorge zu treffen, dass die Arbeitsausgabe und -übernahme ohne Zeitversäumnis für den Arbeiter durchgeführt wird; verschuldet der Auftraggeber eine über eine halbe Stunde hinausgehende Zeitversäumnis, so muss er dafür den Arbeiter gesondert entlöhnen.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf Heimarbeit weder ausgegeben noch abgeliefert werden. Für die gesetzlichen Feiertage ist dem Arbeiter eine besondere Entschädigung zugesprochen,

die aus dem Durchschnitt seines Arbeitsverdienstes in den letzten vier Wochen errechnet wird.

Das Ferienausmass der Heimarbeiter wird dem der Betriebsarbeiter angeglichen. Um dem Heinmarbeiter die mit längerem Dienstverhältnis wachsende Feriendauer zu sichern, wird bestimmt, dass Unterbrechungen des Vertragsverhältnisses bis zu 60 Tagen ausser Betracht bleiben. Der Ferienlohn wird aus dem Jahresdurchschnitt des Arbeitsverdienstes berechnet. Er beträgt 4 Prozent des Jahresverdienstes bei einem Ferienanspruch von 12 Werktagen; nach fünf Jahren erhöht sich das Ferienausmass auf 18 Tage und dementsprechend der Lohn auf 6 Prozent, nach fünfzehn Jahren auf 24 Werktage und 8 Prozent. Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst, bevor der Urlaub in Anspruch genommen wurde, so ist dem Arbeiter der anteilmässige Teil der Ferienentschädigung als Abfindung zu zahlen.

In der Ordnung der Lohn- und Arbeitsbedingungen knüpft der Entwurf an das Vorkriegsgesetz an, indem die paritätisch zusammengesetzten Heimarbeitskommissionen wieder errichtet werden. Die Regelung der Entlöhnung erfolgt in Heimarbeitstarifen, die von der Heimarbeitskommission ausgearbeitet werden. Die Einhaltung der festgesetzten Löhne ist dadurch gesichert, dass das Arbeitsinspektorat den Auftraggeber bei festgestellter Unterentlöhnung zur Nachzahlung verhalten kann (während früher der Heimarbeiter eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen musste). Das Verfahren zur Ermittlung des Arbeitslohnes wird durch die Schaffung von Lohnberechnungsstellen wesentlich verfeinert und sachlich besser fundiert. Diese Stellen liefern den Heimarbeiterkommissionen die Berechnungsgrundlagen für die Aufstellung der Heimarbeitstarife; sie können weiter auf Antrag der Beteiligten die angemessenen Preise für die einzelnen Leistungen des Heimarbeiters ermitteln und obligatorisch festsetzen; ausserdem können sie von den Auftraggebern, Stückmeistern und Heimarbeitern auch angerufen werden, um die Richtigkeit der ausbezahlten Löhne nachzuprüfen.

Die Einhaltung des Gesetzes wird durch Strafbestimmungen gesichert, die bis zu 5000 S. an Geld- und bis zu drei Monaten an Arreststrafen vorsehen. Wiederholt bestraften Arbeitgebern kann die Ausgabe von Aufträgen an Heimarbeiter zeitlich oder dauernd verboten werden.

Um die Kontrolle der Heimarbeit zu sichern, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Heimarbeitsverhältnisse der Arbeitsinspektion zu melden und dauernd Listen der beschäftigten Heimarbeiter und der Art der ihnen übertragenen Arbeit zu führen. Zum Schutz der Gesundheit der Heimarbeiter und der Verbraucher können für die Herstellung bestimmter Waren besondere Vorschriften erlassen werden. Nötigenfalls kann auch das Verbot ihrer Erzeugung

in Heimarbeit erfolgen. Die zur Heimarbeit benützten Räume müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass Gefahren für Leben und Gesundheit des Heimarbeiters und seiner Familienangehörigen vermieden werden.

Mit diesem Gesetzesentwurf hat Sozialminister *Maisel* (ein bewährter Gewerkschafter) das Versprechen eingelöst, das er dem ersten österreichischen Gewerkschaftskongress im Mai dieses Jahres in seinem grossangelegten Referat über die sozialpolitische Gesetzgebung der wiedererstandenen Republik Oesterreich gegeben hat. Der Gesetzesentwurf zeichnet sich durch seine wohldurchdachte Systematik, die sorgfältige Ausarbeitung der Gesetzesbegriffe und seine klare Diktion aus.

Hermann Reitzer, Wien.

War eine Erhöhung der SUVA-Prämien nötig?

Jawohl! Der Verwaltungsrat hat denn auch nach gründlicher Prüfung einmütig den Tarif der Nichtbetriebsunfallversicherung mit Wirksamkeit auf das Jahr 1949 in folgender Weise geändert:

		Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht		
		Gefahrenstufen					
		I.	II.	III.	I.	II.	III.
		Prämien in ‰ des Verdienstes					
A. Versicherte von Betrieben mit regelmässiger Betriebszeit	alt	6	8,2	8,2	4,4	4,9	4,9
	neu	7	9	12	5,5	6,5	8
B. Versicherte von Betrieben mit unregelmässiger Betriebszeit	alt	8,8	10,4	11	5,5	6	6,6
	neu	9,5	11,5	14	6,5	7,5	9

Die Erhöhung macht im Durchschnitt ein Promille des Verdienstes, ist aber nicht eine gleichmässige, sondern den Erfahrungen in den einzelnen Gefahrenklassen angepasst und daher für das weibliche Geschlecht etwas höher als für das männliche. Wie durch die Presse bereits bekanntgegeben worden ist, hat die Erhöhung mit den Aenderungen in den Wirtschafts- und Geldverhältnissen nichts zu tun, sondern sie ist allein die Folge des gestiegenen Unfallrisikos und wird daher auch von der Preiskontrollstelle ohne weiteres anerkannt werden.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes wie andere Kreise haben die Meinung vertreten, die Erhöhung sei verfrüht, denn es sei nicht erwiesen, dass die in den letzten Jahren festgestellte hohe Unfallbelastung auch in der Zukunft bleiben werde. Gewiss. Wir hoffen alle, dass die Bemühungen der Behörden sowie der Be-